

gebracht, vom Nettoverdienst die Beiträge für Haftpflichtversicherung und den FDGB.

Der Vorstand des Kollegiums hat das Recht, gegen Mitglieder *Disziplinarmaßnahmen* zu verhängen: Verwarnung, Rüge, strenge Rüge. Mit der strengen Rüge können *Geldstrafen* von 20 bis 2000 DM verbunden werden (§ 28 des Musterstatuts). Durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch Entscheidung des Vorstandes, gegen die Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig ist, kann ein Rechtsanwalt aus dem Kollegium ausgeschlossen werden. Der Ausschluß bedarf der Zustimmung des Ministers der Justiz. Dieser hat darüber hinaus das Recht, Mitglieder, auch Vorstandsmitglieder abzuberufen — also auszuschließen — und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aufzuheben.

Nach der III. Parteikonferenz der SED im März 1956 war aus Kreisen der Kollegiumsanwälte der Wunsch laut geworden, eine eigene Dachorganisation über den Kollegien zu schaffen.

Bei Justizminister *Hilde Benjamin* stieß dieses Verlangen auf wenig Verständnis. Sie stellte zunächst fest, daß „die Entwicklung der Kollegien der Rechtsanwälte noch nicht so weit gediehen ist“<sup>158 159</sup>). Dann aber verstand sie es, die Bestrebungen der Anwälte, aus der Vormundschaft des Justizministeriums herauszukommen, abzufangen, und fand eine Lösung, die praktisch auf das Gegenteil hinausläuft. Sie ordnete die Errichtung eines „*Beirats für Fragen der Rechtsanwaltschaft*“ an und bestätigte kurz danach das „Statut der Zentralen Revisionskommission für die Rechtsanwaltskollegien“<sup>159a</sup>).

In der Anordnung heißt es:

**„Die weitere Entwicklung der Rechtsanwaltschaft gehört zu den wichtigsten Aufgaben bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Dabei ist eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium der Justiz und der Rechtsanwaltschaft erforderlich“**<sup>160</sup>).

Es wurde also nicht nur keine Trennung von Justizverwaltung und Anwaltschaft vorgenommen, sondern eine engere Zusammenarbeit verlangt! Der Beirat soll das Ministerium in Fragen, bei denen eine Beratung durch Rechtsanwälte erforderlich ist, und in Fragen, die die Gesetzgebung über die Tätigkeit der Rechtsanwälte betreffen, be-

<sup>158</sup>) Bericht über eine Arbeitstagung der Vorsitzenden der Kollegien der Rechtsanwälte in „*Neue Justiz*“ 1956, S. 434 ff. (S. 436).

<sup>159</sup>) „Anordnung über die Errichtung eines Beirats für Fragen der Rechtsanwaltschaft“ und „Statut der Zentralen Revisionskommission“ sind in den „Nur für den Diensgebrauch“ bestimmten „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz“ Nr. 6/57 S. 28/29 abgedruckt.

<sup>160</sup>) Präambel zur „Anordnung über die Errichtung eines Beirats für Fragen der Rechtsanwaltschaft“.